

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 18

Ausgegeben Gumbinnen, den 2. Mai

1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 89. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar d. Js. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich bis zum 5. Mai d. Js. einzureichen.

Gumbinnen, den 26. April 1929.
Der Landrat.

Nr. 90. Betrifft: Entrichtung der Beiträge zum Viehseuchen-Entschädigungsfonds für das Rechnungsjahr 1929.

Auf Grund des § 8 der Satzung über die Gewährung von Entschädigungen aus Anlaß von Viehseuchen in der Provinz Ostpreußen vom 6. Mai 1912 (Regierungsamtsblatt von 1912) hat der Provinziallandtag durch Beschluß vom 12. März 1929 die für den Viehseuchen-Entschädigungsfonds im Rechnungsjahre 1929 zu erhebenden Beiträge für Rinder (Kühe, Bullen, Kälber, Färsen, Kälber) wie im vergangenen Jahr

- a) bei einem Bestande von 1—4 Stück auf 0,35 RM. für das Stück,
- b) bei einem Bestande von 5—20 Stück auf 0,50 RM. für das Stück,
- c) bei einem Bestande über 20 Stück auf 1,00 RM. für das Stück

festgesetzt. Für Pferde und Schafe werden in diesem Jahr wiederum Beiträge nicht erhoben.

Auf Grund des Beschlusses des Provinzialausschusses vom 22. Dezember 1927 soll im Falle der Bewährung auch weiterhin unter Fortfall der sonst besonders veranstalteten Viehzählung für den Viehseuchenentschädigungsfonds das Material der staatlichen Viehzählung vom 1. Dezember bis Grunde gelegt werden. Das Verjahre hat sich bewährt. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat sich mit der Beibehaltung des 1. Dezember als Zählungstermin einverstanden erklärt. Die Beiträge sind daher nach dem Ergebnis der vom Preussischen Statistischen Landesamt veranstalteten Zählung vom 1. Dezember des vorhergegangenen Jahres, also vom 1. Dezember 1928, zu erheben.

Ich ersuche, vorstehende Ausschreibung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Satzungsgemäß sind:

1. die aufgestellten Verzeichnisse unter vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage öffentlich auszulegen,
2. Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse binnen 14 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorstand anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet in Landkreisen der Landrat, in Stadtkreisen der Magistrat endgültig.

Die Verzeichnisse, die nach untenstehendem Muster aufzustellen sind, sind mir bestimmt bis zum 31. Mai d. Js. einzureichen. Zum gleichen Zeitpunkte sind auch die Beiträge an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Für die Einziehung der Beiträge wird den Gemeinden eine Gebühr von 3 v. H. gewährt.

Lfd. Nummer	Name des Besitzers	Anzahl der Ochsen Bullen Kühe Färsen Kälber	Beiträge für jedes Stück bei einem Bestande von		Bemerkungen
			1—4 Stück	5—20 „ über 20 „	
			= 0,35 RM.	= 0,50 „	
			= 1,00 „		

Gumbinnen, den 29. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
Landrat.

Nr. 91. Mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 26. Februar 1929 — Kreisblatt Nr. 9 — ersuche ich nochmals die noch fehlenden Herren Gemeindevorsteher um sofortigen Bericht, ob die Bekämpfung der Mücken in der bestimmten Zeit durchgeführt ist.

Gumbinnen, den 25. April 1929.
Der Landrat.

Nr. 92. Frühjahrs Schonzeit der Fische in den

Binnengewässern des Regierungsbezirks Gumbinnen.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz vom 29. März 1917 (Min.-Bl. f. Landwirtschaft S. 153) wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für Fische für die Binnengewässer des Regierungsbezirks Gumbinnen wie folgt festgesetzt:

- a) Für das Memelstromgebiet und die Zuflüsse zum Kurischen Haff auf die Zeit vom 2. Mai 6 Uhr bis zum 12. Juni 18 Uhr.
- b) Für die übrigen Binnengewässer auf die Zeit vom 5. Mai 6 Uhr bis zum 19. Juni 18 Uhr.

Der Fischfang mit beweglichen Netzen (Zuggarnen) sowie mit Treibnetzen unter Anwendung von Fahrzeugen und mit Staaknetzen, ferner die mit Staaknetzen betriebene Staakerei ist während der Frühjahrs Schonzeit verboten.

Für die besonderen Artenschonzeiten gelten die Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 5. April 1917 (Amtsblatt S. 207).

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes vom

11. Mai 1916 (G.-Z. S. 55) mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Gumbinnen, den 8. April 1929.

III. Ca. 34 und 34. Der Regierungspräsident.

Die Stadtpolizeiverwaltung Gumbinnen sowie die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die Juchhaltung der Schonzeit streng zu überwachen. Gleichzeitig ersuche ich zur Bekämpfung der Wildfischerei, die im großen Umfange ausgeübt wird und zu einer erheblichen Verminderung, oft zur Vernichtung der Fischbestände geführt hat, wirksame Maßnahmen zu treffen. Ich verweise hier besonders auf die §§ 92 bis 98 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (G.-Z. S. 55), die nachstehend abgedruckt sind, deren Bestimmungen ichari durchgeführt werden müssen. Es muß erwartet werden, daß dieser Hinweis genügen wird, die bestehenden Mißstände zu beseitigen. Andernfalls müßten lässige Polizeibehörden und Beamte zur Verantwortung gezogen werden. Bis zum 15. Juni ist mir zu berichten, ob Wildfischerei in ihren Bezirken vorgekommen und welche Maßnahmen zur Bekämpfung und mit welchem Erfolge getroffen worden sind.

Die Herren Landjägerbeamten ersuche ich, genaue Kontrolle zu üben und mir von allen Verstoßen Anzeige zu erstatten.

Gumbinnen, den 26. April 1929.

Der Landrat.

§ 92.

1. Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führen.

2. Ein Fischereischein ist nicht erforderlich:

1. für Gehilfen, die mit dem Fischereiberechtigten, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zusammen den Fischfang ausüben;
2. zum freien Fischfang in der Nord- und Ostsee, einschließlich der offenen Meeresbuchten, soweit sie nicht im Eigentume stehen;
3. zum Fischfang in Gewässern, die dem Fischereiberechtigten gehören und vollständig von Grundstücken desselben begrenzt sind, sowie in künstlichen Fischteichen, die mit einem Wasserlaufe nur dadurch in Verbindung stehen, daß sie mittels künstlicher Vorrichtungen aus ihm gefüllt oder in ihn abgelassen werden.

§ 93.

Zuständig für die Erteilung des Fischereischeins ist die Fischereibehörde, in deren Bezirke der Antragsteller den Fischfang ausüben will. Der Fischereischein wird für das Kalenderjahr ausgestellt und gilt für das ganze Staatsgebiet.

§ 94.

Wird der Inhaber eines nach § 93 ausgestellten Fischereischeins plötzlich behindert, so kann der für den Ort der Fischereiausübung zuständige Gemeinde- (Guts-) Vorsteher einen auf höchstens zwei Wochen lautenden Fischereischein für den Vertreter ausstellen. Die Ausstellung des Vertretungsscheins hat er sogleich der Fischereibehörde anzuzeigen. Diese kann den Schein zurückziehen.

§ 95.

Fischereischeine sind gebühren- und stempelfrei.

§ 96.

1. Der Fischereischein kann versagt werden:

1. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie als Fischereiberechtigte, Fischereipächter oder Inhaber eines Erlaubnisscheins zur Ausübung der Fischerei im Bezirke der Fischereibehörde befugt sind;
2. Personen, die nicht Fischereiberechtigte sind, wenn sie in den letzten drei Jahren rechtskräftig verurteilt sind a) wegen Diebstahls, Unterschlagung, Hehlerei, Jagd-

oder Fischereivergehens oder Widerstandes gegen einen Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Aufseher (§ 119 Abs. 7) aus § 113 des Reichsstrafgesetzbuchs oder aus den §§ 117 bis 119 daselbst,

b) wegen einer Straftat, die zugleich mit Polizeiaufsicht, Ehrverlust oder Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Str.-G.-B.) bedroht ist;

3. Personen, die keinen Wohnsitz im Deutschen Reiche haben.

2. Nach Absatz 1 Nr. 2 kann der Fischereischein nur wegen solcher Straftaten versagt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen sind.

3. Wenn Tatsachen, welche die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung des Fischereischeins eintreten oder zur Kenntnis der Behörde kommen, so kann der Fischereischein dem Empfänger entzogen und wieder abgenommen werden.

4. Vor Ablauf von zwölf Monaten seit der rechtskräftigen Versagung, Entziehung oder Anordnung der Wiederabnahme des Scheines kann ein Antrag auf Neuerteilung nicht gestellt werden, es sei denn, daß schon vorher der gesetzliche Grund für die frühere Entscheidung weggefallen ist.

§ 97.

Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, kann nur der Regierungspräsident einen Fischereischein ausstellen. Er kann den Schein auch unter der Bedingung erteilen, daß eine Person, welche die preussische Staatsangehörigkeit besitzt und in Preußen ihren Wohnsitz hat, selbstschuldnerisch bürgt. Der Bürge haftet für den Schaden, den der Inhaber nach § 15 zu ersetzen, sowie für Unkosten und Geldstrafen, die er nach diesem Gesetz oder fischereipolizeilichen Vorschriften verwirkt hat. Gegen die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 98.

1. Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen.

2. Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an seine Gehilfen und angestellten Fischer nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Der Fischereiberechtigte, der die Ermächtigung an den Pächter erteilt, ist selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt. Fischereiberechtigte und Pächter können die Ausstellung an ihrer Statt einem Bevollmächtigten übertragen.

3. Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. zum Fischfang in Gegenwart des nach Abs. 2 zur Ausstellung befugten Fischereiberechtigten oder Fischereipächters;
2. zum Fischfang in Gewässern, für die es keines Fischereischeins nach § 92 Abs. 2 Nr. 3 bedarf.

4. Wer nur berechtigt ist, zum häuslichen Gebrauche zu fischen, darf nur mit Genehmigung der Fischereibehörde Erlaubnisscheine zur Ausübung dieses Rechtes ausstellen. Stellt er einen Schein aus, so darf er während dessen Geltung nicht selbst Fische fangen.

5. Erlaubnisscheine für Personen, die nicht die Reichsangehörigkeit besitzen, dürfen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten ausgestellt werden.

6. Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als drei Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

7. Für offene Gewässer kann der Regierungspräsident die Zahl der Erlaubnisscheine festsetzen, auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung zeitweise verbieten oder auf bestimmte Fischarten oder Fangmittel be-

Schränken. Für Gehilfen und angestellte Fischer des Fischereiberechtigten und Pächters gilt dies nicht.

8. Erlaubnisscheine, die nicht von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten innerhalb seiner Amtsbefugnisse oder von dem Vorstand einer Wirtschaftsgenossenschaft ausgestellt sind, müssen von dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher einer der Gemeinden (Gutsbezirke), in deren Bezirke die Fischerei ausgeübt werden soll, beglaubigt werden. Dies geschieht gebühren- und stempelfrei.

Nr. 93. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22. April 1929 den § 1 der Gebührenordnung für die Benutzung des Kreiskrankenhauses vom 11. April 1927 wie folgt neu festgesetzt:

§ 1.

Für die Benutzung des Kreiskrankenhauses sind folgende Gebühren zu zahlen:

1. Für Kranke die für Rechnung des Fürsorgeverbandes Gumbinnen behandelt werden . . . 2,— RM. f. d. Tag,
2. Für Kranke, die für Rechnung von Orts- bezw. Landfrankenkassen behandelt werden
 - a) sofern die Kasse ihren Sitz im Kreise Gumbinnen hat 1,75 RM. f. d. Tag,
 - b) sofern die Kasse ihren Sitz außerhalb des Kreises Gumbinnen hat . . . 3,50 RM. f. d. Tag,
3. für Kranke, die für Rechnung von Berufsgenossenschaften, Schutzpolizei, Reichswehr, Landesversicherungsanstalten, sonstigen Behörden und anderen Krankenkassen behandelt werden . . . 3,50 RM. f. d. Tag,
4. für Kranke, die für eigene Rechnung behandelt werden (Privatranke)

	aus d. Kreise	aus anderen
	Gumbinnen	Kreisen
a) sofern sie keine Bevorzugungen beanspruchen (III. Klasse) . . .	3,— RM.	4,50 RM.
b) sofern sie Bevorzugungen beanspruchen (II. Klasse) . . .	5,50 RM.	7,50 RM.
c) sofern sie Bevorzugungen und ein eigenes Zimmer beanspruchen (I. Klasse) . . .	8,— RM.	10,— RM.

Für Kinder unter 10 Jahren werden nur $\frac{3}{4}$ der Sätze zu 4. erhoben. Ausländer haben einen Zuschlag von 100% für Kranke aus dem hiesigen Kreise zu zahlen.

Außer den Pflegekosten und Nebenkosten sind in den Fällen zu 3 und 4a bis c für jede Benutzung des Operationssaales einmalig zu entrichten

- | | | |
|-------------------|-------------|----------|
| von Patienten der | I. Klasse = | 15,— RM. |
| " " " " | II. " = | 12,— " |
| " " " " | III. " = | 8,— " |

Die neu festgesetzten Gebühren werden mit dem 22. April 1929 erhoben.

Gumbinnen, den 29. April 1929.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 94. Zu dem am 22. d. Mts. 10 Uhr anberaumten Kreistage waren von 25 Kreistagsabgeordneten 24 erschienen und ferner noch 2 Kreisaußschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind. Der fehlende Kreistagsabgeordnete hatte sein Ausbleiben entschuldigt. Der Kreistag war mit abgekürzter Frist eingeladen. Nachdem die Dringlichkeit der Tagesordnung anerkannt war, wurde sie wie folgt erledigt:

Punkt 1: Wahl der Vertrauensmänner zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1930. Es fand Wahl durch Zuzuf statt. Die bisherigen Vertrauensmänner wurden wiedergewählt und zwar:

1. Rittergutsbesitzer von Schön-Blumberg, Landgemeinde Schunkern,
2. Besitzer Salecker-Berjteningfen,
3. Kaufmann Olivier-Gumbinnen,
4. Geschäftsführer Gottwald-Gumbinnen,
5. Schmied Franz Böhm-Gumbinnen,

6. Zimmerer Schill-Gumbinnen,
7. Besitzer Heinrich Matthee-Stannaitzen.

Punkt 2: Wahl eines Schiesmannes für den Bezirk III (Buplien) anstelle des Kaufmanns Ehmer-Baylien, der die Annahme der Wahl abgelehnt hat. Der Kreistag anerkannte die Berechtigung des Kaufmanns Ehmer zur Ablehnung des Amtes und wählte einstimmig durch Zuzuf den Lehrer Fritz Handwerker-Buplien.

Punkt 3: Neuwahl der Mitglieder des Jugendamts für den ländlichen Teil des Kreises Gumbinnen. Durch Zuzuf wurden gewählt:

1. Hauptlehrer Buttus-Kulligkehmen und Lehrerin Seeger-Kulligkehmen als Mitglieder, sowie Lehrer Dumschat-Stannaitzen als stellvertretendes Mitglied, ferner
2. Schulrat Koch-Gumbinnen, Lehrer Knuth-Prusischken und Kreisfürsorgerin Anna Moderegger-Gumbinnen als Mitglieder.

Punkt 4: Abänderung der Satzung für die Kreis- und Stadtparkasse Gumbinnen vom 18. April/29. September 1928. Es wurde einstimmig beschlossen, die Satzung wie folgt zu ändern:

1. In § 6, Abs. 1 sollen die Worte „ein Drittel“ durch die Worte „die Hälfte“ ersetzt werden.
2. In § 14, Abs. 2 soll der zweite Satz nach der Musterfassung folgenden Wortlaut erhalten:
„Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.“
3. Der § 35 Abs. 1 c soll nach der Musterfassung folgende Fassung erhalten:

„c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten und Sparkassen, sowie bei Privatbanken gemäß § 33; hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagebestandes bei der zuständigen Girozentrale (Landesbank) anzulegen.“

Punkt 5: Uebernahme der Grunderwerbsteuern und Nebenleistungen zum Bau von staatlichen Landjägergehöften in Kuttfuhnen und bei Walterkehmen. Für den Bau des Landjägergehöfts bei Walterkehmen wurden die Grunderwerbsteuern nebst Nebenleistungen einstimmig auf Kreismittel übernommen. Auf den Antrag des Abgeordneten Gossing wurden die Grunderwerbsteuern und Nebenleistungen zum Bau des staatlichen Landjägergehöfts in Kuttfuhnen nur für den Fall auf Kreismittel übernommen, daß der Staat trotz nochmaliger Vorstellung den Ankauf des Schulzischen Grundstücks in Kuttfuhnen ablehnen sollte.

Punkt 6: Beschlußfassung über die Aufnahme einer neuen Anleihe. Es wurde einstimmig beschlossen, zur Deckung von Baukosten insbesondere für den Umbau des alten Kreiskrankenhauses und für den Neubau der Landwirtschaftsschule eine Anleihe von 160 000 Goldmark unter den erreichbar günstigsten Zins-, Auszahlungs- und Rückzahlungsbedingungen, nötigenfalls auch in Teilbeträgen von verschiedenen Darlehensgebern, aufzunehmen und den Kreisaußschuß mit der Ausführung dieses Beschlusses zu beauftragen und gleichzeitig zu ermächtigen, alle hierzu erforderlichen Geschäfte und Verträge namens des Kreis Kommunalverbandes Gumbinnen abzuschließen.

Punkt 7: Abänderung der Gebührenordnung für die Benutzung des im öffentlichen Interesse unterhaltenen Kreiskrankenhauses Gumbinnen vom 11. April 1927. Der § 1 der Gebührenordnung wurde nach Maßgabe des vorgelegten Vorschlages mit Wirkung vom 22. April d. Js. abgeändert. Die abgeänderte Gebührenordnung wird veröffentlicht werden.

Punkt 8: Vorlage des Verwaltungsberichts für das Jahr 1928. Der Verwaltungsbericht war den

Kreistagsabgeordneten als Drucksache zugegangen. Der Kreistag nahm von dem Verwaltungsbericht genehmigend Kenntnis. Auf Antrag des Abgeordneten Knuth wurde die nachstehend abgedruckte Entschließung einstimmig angenommen und vollzogen:

„Der Kreistag des Kreises Gumbinnen hatte im Jahre 1927 einstimmig den Bau einer Landwirtschaftsschule beschlossen, die inzwischen, verbunden mit einer Haushaltungsschule, auch fertiggestellt ist. Da der ländliche Teil des Kreises überwiegend kleinen und mittleren bäuerlichen Besitz aufweist, ist das Vorhandensein einer derartigen Schule aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderlich. Die bisherige Schule, die die älteste der Provinz ist, war vollkommen unzulänglich untergebracht und die Gefahr des Eingehens war vorauszusehen, was im Interesse des zahlreichen bäuerlichen Besitzes unbedingt vermieden werden mußte. Neben Hauszinssteuerbeiträgen und einem kleinen Zuschuß der Stadt Gumbinnen sind dem Kreise außer einem Darlehn aus dem Sofortprogramm für die Provinz Ostpreußen keinerlei Beihilfen gewährt. Der Kreistag richtet deshalb an die Landwirtschaftskammer und an die Reichs- und Staatsregierung die dringende Bitte, zur finanziellen Erleichterung des getätigten Baues dem Kreise eine Beihilfe gewähren zu wollen.“

Punkt 9: Festsetzung des Kreis Haushaltsanschlages für das Rechnungsjahr 1929 und Beschlussfassung über die Verteilung des Kreissteuerbedarfs. Der Kreis Haushaltsanschlag wurde nach dem vorgelegten Entwurf unverändert festgesetzt. Die Hundertsätze der Ueberweisungen von der Reichseinkommensteuer u. Körperschaftsteuer und die Hundertsätze der Realsteuer sind wie folgt festgesetzt:

- 30 % der Ueberweisungen,
- 118 % der Steuer vom Grundvermögen,
- 118 % der Gewerbesteuer vom Kapital und vom Ertrage.

Ein Auszug aus dem Kreis Haushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1929 ist besonders veröffentlicht.

Zur Laufe der Verhandlung ging noch ein Dringlichkeitsantrag des Kreistagsabgeordneten Greiser ein, wonach der Kreistag den Kreis Ausschuß ersuchen sollte, sämtlichen Erwerbslosen eine einmalige Beihilfe zu gewähren. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis wurde auch ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Knuth, wonach nur die verheirateten Erwerbslosen der Gruppen 1 bis 6 und die Krisenfürsorgeunterstützungsempfänger eine einmalige Unterstützung erhalten sollten, abgelehnt.

Schluß der Sitzung 13^{1/2} Uhr.
Gumbinnen, den 25. April 1929.
Der Landrat.

Nr. 95. Auszug aus dem vom Kreistage am 22. April 1929 festgestellten Kreis Haushaltsanschlag für das Rechnungsjahr 1929.

Einnahmen.		RM.
Abchnitt I. Verwendbarer Bestand und Einnahmereise		50 000,—
„ II. Zinsen und Gewinnanteile		7 470,—
„ III. Grund- und Gebäudebesitz		26 898,10
„ IV. Ueberweisungen		321 900,—
„ V. Indirekte Steuern, Abgaben und Gebühren		97 070,—
„ VI. Direkte Kreissteuern		455 000,—
„ VII. Erstattungen		32 985,—
„ VIII. Kreisstrafwagen		6 400,—
„ IX. Insgesamt		5 776,90
Summe der Einnahmen		1 003 500,—

Ausgaben.

		RM.
Abchnitt I. Allgemeine Verwaltung		
a) Persönliche Kosten		160 860,—
b) Sächliche Kosten		35 450,—
„ II. Provinzialabgaben		64 000,—
„ III. Kosten der Amtsverwaltung		6 060,—
„ IV. Verzinsung und Tilgung der Kreisschulden		82 377,50
„ V. Ueberweisungen von Steueranteilen		217 000,—
„ VI. Zuschüsse zu den Kreisrichtungen und zwar:	RM.	
1. für die Kreisstrafwagenverwaltung	24 060,—	
2. für das Gesundheitswesen	9 200,—	
3. für öffentlich-rechtl. Fürsorgeaufgaben	117 500,—	
4. für die Wohlfahrtspflege	40 215,—	
5. für die Kreisstraßenunterhaltung	172 800,—	
6. für den Gemeindewegebau	28 600,—	
7. für die Meliorationsverwaltung	7 000,—	
		399 375,—
„ VII. Kreisstrafwagen		8 900,—
„ VIII. Zur Förderung der Landwirtschaft		7 200,—
„ IX. Zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken		20 865,—
„ X. Insgesamt		1 412,50
	Summe der Ausgaben	1 003 500,—
	Summe der Einnahmen	1 003 500,—

Außerordentlicher Haushaltsanschlag.

Gesamteinnahmen	224 550,—
Gesamtausgaben	224 550,—

Gumbinnen, den 24. April 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 96. Auf Grund der mir durch Erlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 13. Oktober 1928 (M.-Bl. i. B. S. 1021) erteilten Ermächtigung ist genehmigt worden, daß die nachstehend aufgeführten, durch die Auflösung der Gutsbezirke entstandenen Ortsteile von Landgemeinden ihre bisherigen Ortsnamen als Ortsteilbezeichnung neben den Namen der politischen Gemeinden führen dürfen:

Nr.	Früherer Ortsname, dessen Weiterführung als Ortsteilbezeichnung neben dem Namen der Land- oder Stadtgemeinde genehmigt worden ist	und zwar als Ortsteil der jetzigen Land- oder Stadtgemeinde
Kreis Gumbinnen.		
1	Gr. Cannapinnen	Guddatschen
2	Nl. Cannapinnen	Blecken
3	Dom. Grünweitschen	Ribbinnen
4	Heinrichsdorf	Kiaulkehmen
5	Tockeln	Schefstocken
6	Raimelzwerder	Nemmersdorf
7	Riesfelkehmen	Datzkehmen
8	Riffehlen, Gut	Datzkehmen
8a	Riffehlen, Mühle	Datzkehmen
9	Krausenwalde	Untbrakupönen
10	Marienhöhe	Alt Mangunischken
11	Marienthal — früher zu Dicken gehörig	Szameitschen
12	Vertallen	Nestontkehmen
13	Serpenten	Kulligkehmen
14	Szulkinnen, Gut	Rudspannen
15	Willken	Dauginten

Gumbinnen, den 4. April 1929.

I. C. 737 III. Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Gumbinnen, den 25. April 1929.

Der Landrat.

Nr. 97. Von ostpreussischen Bezirksfürsorgeverbänden werden die nachstehend aufgeführten Personen, die sich der Unterhaltspflicht ihren Angehörigen gegenüber entziehen, gesucht.

Die Herren Amts- und Ortsvorsteher und Landjägerbeamten werden ersucht, nach dem Aufenthalt der gesuchten Personen zu forschen und im Ermittlungsfalle sofort dem suchenden Bezirksfürsorgeverband zu berichten

Bolff, Wilhelm, Arbeiter, geb. den 31. 12. 02 in Grünhein, Kreis Gerdauen (20.V.),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Bartenstein.

George, August, Untermelker, geb. den 2. 10. 06 in Samladen. Letzter Aufenthalt war im Kreise Niederung. (V. K. 63),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Gumbinnen.

Jagst, Eskar, Arbeiter, geb. den 30. 6. 90 in Stoeren, Kr. Niederung. (V. B. 81),

Mittmer, Otto, Arbeiter, etwa 25 Jahre alt. Letzter Aufenthalt war Mischpalken, Kr. Niederung. (V. H. R. 9),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Heinrichswalde.

Gemutt, Wilhelm, Maler, geb. den 27. 2. 01. Letzter Aufenthalt war Gr. Schirrau, Kr. Wehlau. (E. a. I. G. 144),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Heinrichswalde.

Piedtke, Albert, Arbeiter, geb. den 4. 12. 92 zu Vierhuben. Sein letzter bekannter Aufenthalt war Königsberg, Knochenstraße 2. (4848 A. II),

Tichelmann, Gustav, Arbeiter (Schmied), geb. den 16. 12. 81. Letzter Wohnort war Luednau, Kr. Königsberg. (U. 20 T.),

Herrmann, Walter, Arbeiter, geb. den 9. 3. 89. (B. 435/28.),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Königsberg,
der für die erste hier eingehende Meldung eine Prämie von 3 RM. zahlt.

Lange, Fritz, Melker, geb. den 25. Oktober 1905 in Trangenau, Ostpr. (243),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Marienburg.

Damm, Kurt, Paul, Zimmermann, geb. den 11. Oktober 1906 in Grimmitzschau. (90 V. 63),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Marienwerder.

Wölm, Gustav, Knecht, geb. den 8. Mai 1907 in Alt-Christburg. Letzter Aufenthalt war in Ribbach, Kr. Köffel. (M. 23),

Dahlke, Marinus, Arbeiter, geb. den 8. 3. 1890 in Buschwinkel, Kr. Schlochau. (B. 51),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Mohrungen.

Kaczewski, Wilhelm, Arbeiter, geb. den 19. 12. 1903 in Niedenau. (P. I. 15),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Heidenburg.

Lagodny, Otto, Arbeiter, geb. den 18. Dezember 1897 in Wittenberg. M. E. (VI Nr. 21 II.),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Osterode.

Zoppe, Paul, Arbeiter. Letzter Aufenthalt war Lengwehen, Kr. Stallupönen. (W. 160),

Freuß, Fritz, Arbeiter, geb. im Jahre 1896. (N. 14),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Stallupönen,
der für die zuerst eingehende Meldung eine Belohnung von 3 RMk. zahlt.

Lemeter, Hermann, Arbeiter. Letzter Aufenthalt war Astrawischken, Kr. Gerdauen. (3734 F. I),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Trenburg.

Graf, Anna, Marie, geb. Wittke, Arbeiterfrau, geb. den 25. 2. 1900 zu Neuenhof, Kr. Wehlau. (2730 K. W.),

Schlichmann, Hans, Inspektor, geb. den 28. 8. 1899 zu Danzig. Er soll vom Kreise Mohrungen nach Königsberg verzogen sein. (2568 K. W.),

Klein, Robert, Schlosser, geb. den 16. 6. 1872 zu Kaufchemen. (3722 K. W.),
gesucht vom Kreis Ausschuss in Wehlau.

Mohler, Reinhold, Landarbeiter, geb. den 29. 9. 05 in Schöndorf (Rußland). Letzter Aufenthalt war Reichau, Kr. Wehlau. (v. J. 1),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Gumbinnen.

Enderweit, Wilh, Untermelker, geb. den 25. 3. 03 in Zaumeitshmen. (A. 13 J.),

gesucht vom Kreis Ausschuss in Darkehmen.

Veröffentlicht.

Gumbinnen, den 25. April 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 98.

Beschluß.

Das Kollegium des Bezirksausschusses hat in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

Ziffer 3 des Beschlusses vom 25. März d. Js. — B. A. 891/29 — wird dahin abgeändert, daß die Jagd auf Vork- und Fasanenbühne mit Ablauf des 17. Mai 1929 endigt. Erster Schontag ist Sonnabend, der 18. Mai 1929.

Gumbinnen, den 23. April 1929.

Der Bezirksausschuss.

Nr. 99.

Bekanntmachung.

Der Besitzer Heinrich Matthee und die Besitzer August und Elise geb. Weber Waischatschen Eheleute in Stannaitzchen haben beantragt, nachstehendes Fischereirecht ins Wasserbuch der Pissa einzutragen:

Ein volles und unbeschränktes gemeinsames Fischereirecht im Pissafuß innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Dorigemeinden Stannaitzchen und Puschen für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Stannaitzchen Band I, Blatt Nr. 22 und Band II, Blatt Nr. 37 zu gleichen Anteilen auf Grund Erberbeschreibung vom 24. November 1784/22. März 1785, Kaufes und Erfindung.

Widersprüche gegen diesen Antrag sind unter Beifügung der Begründung (doppelt) binnen 1 Monats mit Ablauf des Tages, an dem das letzte die Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist, beim Bezirksausschuss in Gumbinnen, wo die Unterlagen über das behauptete Fischereirecht eingesehen werden können, anzubringen.

Die Eintragung des Rechtes mit der gesetzlichen Wirkung (§ 190 des Wassergesetzes) wird erfolgen, wenn in der bestimmten Frist niemand widerspricht.

Gumbinnen, den 20. April 1929.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
(Wasserbuchbehörde.)

Nr. 100. Der Plan über die Verlegung von Fernsprecherkabeln in Remmersdorf und Morgallen liegt bei dem Postamt in Gumbinnen 4 Wochen aus.

Gumbinnen, den 15. April 1929.

Telegraphenbauamt.

Nichtamtlicher Teil.

Die neuesten
Rundfunk 4 Röhren
 Nebenschluß-Empfänger 367 M.
 inkl. Röhren, zum direkten Anschluß an das Lichtnetz.
 Verlangen Sie Angebote u. Vorführung!

Willy Kohl, Mechanikermeister
 Beratung bei schlechtem Empfang kostenlos.
Affu - Pade Station.

Vorschuß-Verein Gumbinnen

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Bilanz am 31. Dezember 1928.

Aktiva.			
1. Kasse		12 830.26	
2. Sofort verfügbares Bankguthaben:			
a) bei Reichsbank und Postspark	15 675.75		
b) bei Banken und Genossenschaften	1 896.44	17 572.19	
3. Wertpapiere		19 503.65	
4. Wechsel:			
a) Diskontwechsel	609 179.36		
b) Vorschußwechsel	288 800.—	897 979.36	
5. Forderungen in laufender Rechnung		1 282 983.09	
6. Grundstück		92 000.—	
7. Einrichtung		10 000.—	
8. Beteiligungen		15 000.—	
9. Incaffo Wechsel	4 046.28		
10. Auslagen	241.16	4 287.44	
11. Vorausgezählte Zinsen		3 300.—	
		2 355 455.99	
12. Forderungen aus weiterbegebenen Wechseln		535 794.04	
13. Abval Debitoren		42 261.60	
		2 933 511.63	
Passiva.			
1. Geschäftsguthaben:			
a) verbleibender Mitglieder	250 924.93		
b) ausscheidender Mitglieder	9 016.32	259 941.25	
2. Rücklagen:			
a) Hauptrücklage	206 738.99		
b) Sonderrücklagen	58 004.23		
c) Ruhegehaltsrücklage	31 814.10	296 557.32	
3. Spareinlagen und Depositen:			
a) innerhalb 7 Tagen fällig	398 997.22		
b) innerhalb 6 Monaten fällig	937 443.83	1 336 441.05	
4. Täglich fällige Gelder:			
a) Kontokorrenteinlagen	96 188.39	339 384.33	
b) Scheckeinlagen	243 195.94	61 174.77	
5. Schulden bei Banken		7 199.57	
6. Durchlaufende Posten		16 195.—	
7. Vorausserhöbende Zinsen		38 562.70	
8. Reingewinn		2 355 455.99	
9. Verpflichtungen aus weiterbegeh. Wechseln		535 794.04	
10. Abval Kreditoren		42 261.60	
		2 933 511.63	

Mitgliederbewegung.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1928 2184
Im Laufe des Jahres sind neu eingetreten 235

Es sind ausgeschieden 2419
Mitgliederzahl am 31. Dezember 1928 419

Das Geschäftsguthaben der Mitglieder hat sich im Jahre 1928 um RM. 69 832.79 vermehrt, während die Haftsummen sich um RM. 29 400.— vermindert haben: die Genossen haben am Jahresluß für eine Summe von RM. 1 353 600.— zu haften. [3364]

Der Vorstand.

E. Puch. H. Klaus. A. Lapp.

Bekanntmachung.

Für das Jahr 1929 sind als Beisitzer des Mieterschöffengerichts je 6 Hauptschöffen aus dem Kreis der Vermieter und Mieter und je 3 Nuntschöffen zu wählen. Die örtlichen Hausbesitzer- und Mietervereine des Amtsgerichtsbezirks werden aufgefordert, bis zum 31. August d. J. dem Amtsgericht Vorschlagslisten einzureichen. Es wird darauf hingewiesen, daß

- Personen, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffennamt unfähig sind und Personen, die nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 33 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffennamt nicht berufen werden sollen, ferner Personen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und 4 des Mieterschöffengesetzes zu Beisitzern nicht bestellt werden sollen oder dürfen, nicht vorzuschlagen sind und daß auch die Benennung solcher Personen, die die Berufung ablehnen dürfen, sich nicht empfiehlt;
- wenn in die Listen auch Personen aufgenommen werden, die als Beisitzer bei einem Mietereinigungsamt tätig sind, dies bei den einzelnen Namen zu vermerken und gleichzeitig anzugeben ist, ob die Personen sich zur Übernahme des Amtes als Beisitzer beim Amtsgerichte neben ihrer Tätigkeit im Mietereinigungsamt bereit erklärt haben;
- zugleich mit den Vorschlagslisten schriftliche Erklärungen der in die Listen eingetragenen Personen einzureichen sind, in denen sich diese verpflichten, für den Fall ihrer Wahl für Dritte keine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, die sich auf Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile bezieht, und daß im Falle einer Geschäftsvereinbarung der in die Liste eingetragenen Personen mit anderen auch die Verpflichtungserklärung dieser Personen, keine solche Tätigkeit im Bezirke des Gerichts gegen Vergütung auszuüben, einzureichen ist.

Gumbinnen, den 10. April 1929.

Amtsgericht.



Warnung!

Durch unlautere Machenschaften wird versucht, an Stelle unseres weltberühmten Braumellin minderwertige Nachahmungen unterzuschleichen. Wollen Sie echtes Braumellin haben, so achten Sie genau auf den gesetzlich geschützten Namen „Braumellin“.

Prachtvoll schmeckendes, wirklich gutes Bier im Haushalt selbst zu brauen, ist so einfach wie Kaffeekochen.

mit dem echten Braumellin (ges. gesch.) (Malz und Hopfen enthaltend).

Päckchen für 12 1/2 Liter 0.75 M., für 25 Liter 1.25 M.
Braumellin-Gold, Päckchen für 12 1/2 Liter 1.50 M., für 25 Liter 2.50 M.
Hausbräu, Päckchen für 12 1/2 Liter 0.65 M., für 25 Liter 1.10 M. Jeder ist überrascht von der Güte und dem Wohlgeschmack der Erzeugnisse!

Seit 20 Jahren eingeführt und ärztlich empfohlen.

Zu haben in Apoth., Drog. und ähnl. Gesch.: wo nicht, bei dem alleinigen Hersteller Thüringer Essenzfabrik G. m. b. H., Berlin SO 36, C 38. Viele Dankschreiben u. Nachbestellungen beweisen die Güte. Verlangen Sie auch Prospekte über Selbstherstellung v. Likören all. Sorten

In Gumbinnen z. haben: Otto Lackner, Adler-Drog., Max Olivier, Germania-Drog. In Kaukehmen zu haben: A. E. Birth, Apotheke u. Drogen.

Inserieren bringt Gewinn!

Dankagung.

Jedem, der an Rheumatismus Nixlas oder Gicht leidet, teile ich gern mit, was meine Frau schnell und billig kurierte. 15 Pfg. Rückporto erbeten.

Müller, Obersekretär a. D. Dresden 287 Neuhäbter Markt 12

Sommer Sprossen

auch in den hartnäckigsten Fällen, werden in einigen Tagen unter Garantie d. das echte unschädliche Feintverfeinerungsmittel „Venus“ Stärke B. beseitigt. Keine Schädler. Preis M. 2.75. Nur zu haben bei:

Flora-Drog. A. Aurisch, Friedrich-Wilhelmsplatz, Drogerie M. Olivier, Königstraße 19.

Was wird mir das Jahr 1929 bringen?

Diese Frage beantwortet Ihnen gewissenhaft. Senden Sie Geburtsdatum Probedeutung kostenlos.

Astrol. R. H. Schmidt, Berlin, Schöni 5, Gräfeinstr. 36. Rückp. erb.

Streichfertige Oelfarben Firnis Lacke empfiehlt

Victoria-Drogerie Goldaper Str. 61 und Stallpöner Str. 2.

Entfettungs-

Kur von Apoth. Max Wagner ist von verblüffendem Erfolg. Besonders gegen unreine Säfte, Fettsatz, Blutdruck nach D.R.P. aus Tamarinden hergestellt. RM. 3.—.

Flora-Drogerie.

Leupin-Creme gefestigt gesch. vorzügl. Hautpflegemittel, wird in tausenden Familien mit bestem Erfolg angewandt bei

Flechten,

Krähe, Hautausschlag, Sämorrhoiden, Weinschäden usw. Erhältlich: Drogerie M. Olivier, Adler-Drogerie, Lackner, Victoria-Drog., Apoth. Keitel.

Plissée 28 Muster

Fr. Arndt, Sodeiker Str. 17

Hohlnaht Knopfloch